Aufnahmereglement des Untergymnasiums

vom 24. Juni 1998 (Stand 1. August 2019)

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980[1]

als Reglement:[2],[3]

I. Allgemeine Bestimmungen (1.)

Art. 1 Inhalt

[1] Dieses Reglement regelt die Aufnahme in das erste Schuljahr des Untergymnasiums.

II. Aufnahme (2.)

1. Prüfung (2.1.)

Art. 2 Grundsatz

[1] Für die Aufnahme in das Untergymnasium ist eine Prüfung abzulegen.

Art. 3 Zulassung

[1] Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
a) zum Zeitpunkt der Aufnahme die sechste Primarklasse absolviert hat;
b) im Jahr der Aufnahme höchstens das 15. Altersjahr erfüllt hat.

1 sGS 215.1.
2 Der Erlass trug vormals die systematische Ordnungsnummer 215.32 und wurde auf den 1. Januar 2012 aus systematischen Gründen umnummeriert.
3 Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 1998, SchBl 1998, Nr. 7–8; von der Regierung genehmigt am 4. August 1998; in Vollzug ab 1. Oktober 1998.

Art. 4 Ausschreibung

[1] Die Bedingungen der Prüfungen werden im Amtlichen Schulblatt ausgeschrieben.

Art. 5 Eignungsbericht

[1] Die Rektorin oder der Rektor holt bei der zuletzt besuchten Schule einen Bericht ein.[4]

[2] Dieser gibt Auskunft über:
a) Leistungen und Arbeitshaltung;
b) Begabung und Eignung;
c) Besonderheiten, die für den Aufnahmeentscheid von Bedeutung sein können.

2. Ablauf (2.2.)

Art. 6 Fächer

[1] Prüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik.

[2] Es wird schriftlich geprüft.

Art. 7 Stoff

[1] Prüfungsstoff ist der Lehrstoff der Mittelstufe der Volksschule.[5]

Art. 8 Kommission

[1] Der Erziehungsrat wählt eine Aufnahmeprüfungskommission aus Primar- und Gymnasiallehrkräften.[6]

[2] Die Kommission:
a) erarbeitet die Prüfungsaufgaben sowie verbindliche Korrektur- und Bewertungsanweisungen;
b) bestimmt, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

[3] Aufgaben und Anweisungen bedürfen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

4 Vgl. Art. 35 Abs. 2 MSG, sGS 215.1.
5 Vgl. Art. 8 MSG, sGS 215.1.
6 Vgl. Art. 72 MSG, sGS 215.1.

Art. 9 Leitung und Abnahme

[1] Die Prüfung wird:
a) von der Rektorin oder vom Rektor geleitet;
b) durch die von ihr oder ihm bezeichneten Lehrkräfte abgenommen.

Art. 10 Dauer

[1] Die Prüfungen in den einzelnen Fächern dauern je eineinhalb bis vier Stunden.

[2] Die Rektorin oder der Rektor legt die Dauer für die einzelnen Fächer fest.

Art. 11 Unredlichkeit

[1] Wer bei einer Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig gemacht hat, kann von der Rektorin oder dem Rektor von der Prüfung ausgeschlossen werden.

[2] Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

[3] Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

3. Resultat **(2.3.)**

Art. 12 Bewertung

[1] Die Leistungen in den verschiedenen Prüfungsteilen werden mit Punkten ausgedrückt.

Art. 13 Richtpunktzahl und Bandbreite

[1] Die Rektorin oder der Rektor:
a) setzt unter Berücksichtigung der Anzahl der zu führenden Klassen die für die Aufnahme erforderliche Richtpunktzahl fest;
b) bestimmt die tiefere Punktzahl, bis zu der die Aufnahme unter Berücksichtigung der Empfehlung der bisherigen Lehrkräfte[7] oder besonderer Umstände möglich ist.

Art. 14 Aufnahme und Abweisung

[1] Wer eine Prüfungspunktzahl erreicht, die wenigstens der Richtpunktzahl entspricht, wird aufgenommen.

[2] Wer eine Prüfungspunktzahl unter der Richtpunktzahl erreicht, wird abgewiesen. Vorbehalten bleibt Art. 13 lit. b dieses Reglementes.

7 Art. 35 Abs. 2 MSG, sGS 215.1.

III. Zuständigkeit und Verfahren (3.)

Art. 15 Konferenz

[1] Die Prüfungskonferenz beschliesst über den Prüfungserfolg, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

[2] Sie besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, dem Abteilungsvorstand und den prüfenden Lehrkräften. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz.

[3] Stimmberechtigt sind die an der Prüfung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers beteiligten Lehrkräfte sowie die Rektorin oder der Rektor und der Abteilungsvorstand.

[4] Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

Art. 16 Einsicht und Notenmitteilung

[1] Die Resultate werden den zuletzt besuchten Schulen abgegeben.

[2] Lehrkräfte der zuletzt besuchten Schulen können in die Prüfungsarbeiten ihrer Schülerinnen und Schüler Einsicht nehmen.

Art. 17 Probezeit

[1] Die Aufnahme erfolgt auf eine Probezeit von einem Semester.*

Art. 18 Definitive Aufnahme

[1] Die Promotionskonferenz beschliesst am Ende der Probezeit nach den Bestimmungen über die Promotion[8] über die definitive Aufnahme.

IV. Schlussbestimmung (4.)

Art. 19 Vollzugsbeginn

[1] Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Regierung[9] ab 1. Oktober 1998 angewendet.

8 Promotionsreglement des Untergymnasiums, SchBl 1998, Nr. 7–8.
9 Art. 35 Abs. 3 MSG, sGS 215.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	46–105	24.06.1998	01.10.1998
Art. 17, Abs. 1	geändert	2019-078	22.08.2019	01.08.2019

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
24.06.1998	01.10.1998	Erlass	Grunderlass	46–105
22.08.2019	01.08.2019	Art. 17, Abs. 1	geändert	2019-078